

Finanzierung der Weiterbildung

Dr. Dietrich Munz, Präsident der BPK

40. Deutscher Psychotherapeutentag | 13./14. Mai 2022

Ambulante Versorgung

- Praxen/MVZ (§ 75a SGB V)
- Weiterbildungsambulanzen
(§ 117 Absatz 3c SGB V)

Stationäre Versorgung

- Einrichtungen der Psychiatrie
und Psychosomatik

Institutionelle Bereiche

Erweiterung des § 75a SGB V um einen Absatz 10

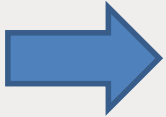
- Förderung von Weiterbildungsstellen in Praxen und MVZ, davon 20 Prozent für das Gebiet der Psychotherapie für Kinder und Jugendliche
- Förderung nach Vollzeitstellenäquivalenten, aber auch Möglichkeiten der Förderung von Teilzeitstellen
- zweiseitige Vereinbarung zwischen GKV-SV und KBV (ohne Beteiligung der DKG) und im Benehmen mit der BPTK

Erweiterung des § 75a SGB V um einen Absatz 10

- Regelungen zur Förderhöhe treffen die Partner der Vereinbarung:
 - Förderung hat die im Krankenhaus übliche Vergütung einer approbierten Psychotherapeut*in zu ermöglichen und ist als Arbeitnehmer-Brutto auszuzahlen (extrabudgetäre Vergütungen können berücksichtigt werden)
 - ggf. Regelung, dass Abrechnung der zusätzlichen Leistungen, wenn keine Vollförderung erfolgt, auch keinen Verstoß gegen § 32 Absatz 3 Satz 1 Ärzte-ZV darstellt

Neufassung des § 117 Absatz 3c SGB V

Aktuelle Fassung: 40 Prozent-Regel für Aus- und Weiterbildungsteilnehmende



Regelung wird den Rahmenbedingungen der Weiterbildung nicht gerecht

Anliegen der Profession

- Beibehaltung und gesetzliche Absicherung der Vertragsautonomie als wichtiges Strukturmerkmal der Vergütung
- konkrete Regelungen zur Art der Förderung (Zuschläge oder pauschale bzw. prozentuale Anhebung der EBM-Vergütung?)
- Sicherstellung der Vergütung der Ambulanzen und nicht nur der Leistungen der PtW
- Höhe der Vergütung muss Gehälter wie im Krankenhaus sowie Weiterbildungskosten abdecken

Ergänzung der Bundespflegesatzverordnung (in §3 Absatz 3)

- Personalkosten für Psychotherapeut*innen in Weiterbildung sollen als Zuschlag auf das Krankenhausbudget verhandelt werden können (als Ausnahmetatbestand von der Budgetdeckung)

- Mindestvorgaben (PPP-Richtlinie) werden im Budget bereits berücksichtigt
- PtW sind voll anrechenbar auf die Mindestvorgaben
- Regelung in der BPfIV ermöglicht Verrechnung der PtW mit den Mindestvorgaben und schafft darüber hinaus zusätzliche Stellen
- Vorteil für die Kliniken:
 - Psychotherapeut*innen auf Planstellen können Weiterbildungsbefugte werden
 - zusätzliche PtW ermöglichen eine bessere Versorgung

- die Finanzierungsgrundlagen sind in den verschiedenen institutionellen Bereichen unterschiedlich
- potenzielle Träger müssen zunächst über die Strukturen der psychotherapeutischen Weiterbildung in institutionellen Bereichen informiert werden:
 - Initiativen auf Landesebene
 - BPTK-Round-Table Ende 2022
 - gemeinsame Veranstaltung Bund/Länder zur Weiterbildung in der Erziehungsberatung mit der bke Anfang 2023 (in Planung)

Die Finanzierung der ambulanten und stationären Weiterbildung jetzt gesetzlich regeln!

- auf fundierter rechtlicher Grundlage
 - abgestimmt zwischen allen Beteiligten und die gesamte Profession an einem Strang
 - adressiert an das BMG und die MdBs
- **Wir müssen jetzt erreichen, dass die Politik den dringenden Handlungsbedarf erkennt.**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!